

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
VOM 10.10.2014

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Filmkulturerbe auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie praktische Fertigkeiten zum fachlich fundierten und professionellen Umgang mit dem filmkulturellen Erbe in den Bereichen der Pflege und Bewahrung, Erschließung und Vermittlung, Präsentation und Vermarktung anzuwenden.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmkulturerbe wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs *Filmkulturerbe* beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 45 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Der Studienabschluss besteht aus einer Masterarbeit (28 LP) mit Kolloquium (2 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden 5 Modulen und der Masterarbeit mit Kolloquium:

Studienmodule

- Modul 1 Formen medialer Erinnerung und Überlieferung (22 LP)
- Modul 2 Audiovisuelle Medien in Geschichte und Gesellschaft (14 LP)
- Modul 3 Lebendiges Filmerbe: Sicherung und Zugang, Aufbereitung und Vermittlung (22 LP)
- Modul 4 Freies Studium (8 LP)

Projektmodul

- Modul 5 Wissenschaftlich-kuratorische Projektarbeit (24 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-5
2. der Masterarbeit
3. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 1-5	40 %
Note der Masterarbeit	40 %
Note des Kolloquium zur Masterarbeit	20 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gemäß Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt:

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

Modul 1	Formen medialer Erinnerung und Überlieferung
Modul 2	Audiovisuelle Medien in Geschichte und Gesellschaft
Modul 3	Lebendiges Filmerbe: Sicherung und Zugang, Aufbereitung und Vermittlung
Modul 5	Wissenschaftlich-kuratorische Projektarbeit

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 4	Freies Studium
---------	----------------

(5) Im Modul 4 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 LP nachzuweisen.

Im Modul 5 Wissenschaftlich-kuratorische Projektarbeit ist ein Projekt im Umfang von insgesamt 24 LP nachzuweisen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1-5. In Ausnahmefällen können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (28 LP) beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema projekt- bzw. anwendungsbezogen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll einem Umfang von 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 5 Monate zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/ des Studierenden und Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(3) Die Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertung und die Bezeichnungen der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement